

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 88

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeschaltete Seitenzahl 48 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Aenderung in der Reichsgetreidebewirtschaftung.

Unbestritten hat im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen bisher die Bewirtschaftung des Brotgetreides am besten funktioniert. Als ein erheblicher Mangel hat sich dabei herausgestellt, daß nicht auch das Futtergetreide in die Reichsgetreidebewirtschaftung mit einbezogen war. Diesen Fehler soll nun eine Neuordnung der Getreidebewirtschaftung ausmerzen. Nach den Bestimmungen der neuen Ordnung untersteht in Zukunft alles Getreide, ferner auch noch die Hülsenfrucht der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle. Es würde dies jedoch immer erst eine halbe Maßregel sein, wenn jetzt nicht gleichzeitig ein richtiges Verhältnis zwischen den Getreide- und Futtergetreidepreisen herbeigeführt würde. Während vor dem Kriege die Preise für Hafer und Gerste niedriger waren als die für Roggen und Weizen, ist das Futtergetreide seit kurz nach Kriegsbeginn teurer als Brotgetreide. Und dieser ungünstige Zustand ist durch die Höchstpreisordnung festgehalten worden. Damit war für die Landwirte ein starker Anreiz gegeben, das Futtergetreide zu verkaufen und an dessen Stelle Brotgetreide zu verfüttern. Auch das der Volksernährung so gefährlich gewordene Kartoffel als Futtermittel ist in erheblichem Umfang der falschen Preisgestaltung für Getreide zu verdanken. Es muß daher erwartet werden, daß man sich nicht damit begnügt, nunmehr alles Getreide unter Reichskontrolle zu bringen, daß vielmehr auch eine Neuordnung der Preise erfolgt, in der Weise, daß durch ein Senken der viel zu stark hinaufgetriebenen Preise für alles Futtergetreide der Ausgleich erfolgt.

In organisatorischer Beziehung bringt die Neuordnung zweifellos verschiedene dankenswerte Aenderungen. Leider wird jedoch an der fehlerhaften Grundlage so gut wie nichts geändert. Von Produktionszwang ist keine Rede, nicht einmal von dem Versuch einer Regelung der Erzeugung! Nach wie vor kann der Landwirt ganz nach Belieben die Frucht anbauen, die ihm den meisten Nutzen verspricht, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksernährung. Auch von einer grundzählichen Enteignung ist nicht die Rede. Das System der Selbstversorger bleibt bestehen, wodurch das restlose Erfassen der ganzen Ernte zugunsten der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mindestens sehr erschwert und in Frage gestellt wird.

Vorwiegend soll die Kontrolle verschärft werden. Das mit der Neuordnung die ganze Bewirtschaftung etwas besser geregelt wird, mehr Einheitlichkeit in die Verteilung hineinschafft, nicht mehr so starke Schwankungen in den Zuweisungen nötig werden, wie das bisher der Fall war, das darf man immerhin von der neuen Regelung erwarten.

Zum Zwecke der genaueren Erfassung der Ernterträge sowie der Kontrolle über die vorschriftsmäßig Verwendung der Vorräte werden sogenannte Wirtschaftskarten eingeführt. Die Eintragungen in diese Karten hat aber nicht der Besitzer oder Gutsverwalter zu besorgen, sondern der zuständige Kommunalverband, dem auch die dauernde Kontrolle über die Aktivität der von den Besitzern zu liefernden Angaben obliegt. Diese Aufgabe soll den Kommunalverbänden ein ziemlich weitgestecktes Nachprüfungsrecht erleichtern. In die erwähnten Wirtschaftskarten muß eingetragen werden: die Größe der Betriebe, die Zahl der zu den Haushalten gehörenden Personen, der gesamte Viehbestand, Art und Umfang der angebauten Früchte, Ergebnisse der Erntevoreinschätzung und der Nachprüfung, die Menge der den Selbstverzerrern und den Betriebsunternehmern zustehenden Mengen an Brotgetreide und Futtermitteln, die Mengen, die nach Abzug der Selbstversorgung abgeliefert werden müssen, die Menge des zu belassenden Saatguts, die natürlich auch von der Pflichtliefermenge abgelebt wird, schließlich weiter noch jeder Ankauf und Verkauf von Saatgetreide.

Gäbe man eine Sicherheit, daß nunmehr auch alle Angaben ganz genau stimmen, so wäre es auf Grund der mit der Wirtschaftskarte eingerichteten

Kontrolle über die zur Verfügung stehenden Vorräte stets möglich, den Verbrauch ohne große Schwankungen sicher zu regeln. Daß nun aber plötzlich die großen Fehlerquellen der unrichtigen Angaben verschwinden werden, das wagen wir doch noch nicht zu glauben.

Im übrigen tritt in der Organisation keine grohe Aenderung ein. Dagegen wird einmal die Verantwortung der Kommunalverbände der Reichsgetreidestelle gegenüber verschärft, dann aber auch werden die Verbände mit etwas größerer Macht ausgestattet, die gegen die Lieferverpflichteten zur Anwendung gebracht werden kann, wenn sie den getroffenen Anordnungen nicht oder nur lässig nachkommen.

Die Zentrale der ganzen Getreidebewirtschaftung ist die Reichsgetreidestelle. Die bisher noch neben ihr tätigen Organisationen für Getreidebewirtschaftung werden aufgehoben. Als Hilfsorgane stehen der Reichsgetreidestelle Kommissare zur Seite. Die eigentlichen Träger der Beschaffung und der Verteilung bleiben die Kommunalverbände. Diese werden nun aber verpflichtet, Kaufleute als Kommissionäre einzustellen, die den Einkauf des Getreides zu besorgen haben. In der Handelspresse wird mit Genugtuung darauf hingewiesen, daß der Handel sich die Vergünstigung erkämpft habe. So zu die Verbände noch besondere Einflüster nötig haben sollen, wenn durch die neue Organisation die Bestände richtig erfaßt werden, eine Festsetzung der Preise erfolgt und die abzuliefernden Mengen genau festgestellt werden, das will uns nicht einleuchten.

Der Reichsgetreidestelle ist die Befugnis eingeräumt worden, Kommunalverbänden das Recht der Selbstbelieferung zu entziehen, wenn sie durch nachlässige Wirtschaft mehr verbrauchen, als ihnen nach den allgemeinen Zuweisungen zukommt. Weiter sind die Kommunalverbände nicht mehr befugt, Hafer und Gerste zum Zwecke der Herstellung von Nahrungsmitteln und Bier aufzukaufen. Man wird damit rechnen müssen, daß die Zuweisungen an die Brauereien noch stärker eingeschränkt werden. Nur für Brotgetreide und in gewissen Grenzen für die Beschaffung von Futtermitteln bleibt den Verbänden die Berechtigung der Selbstversorgung. Es ist das immer noch ein Sonderricht, das besonders für die selbstwirtschaftenden ländlichen Bezirke von großem Vorteil ist, das aber gerade nicht als vorteilhaft für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung angesprochen werden kann.

Andererseits erhalten die Kommunalverbände mehr Nahrungsmittel, die sie gegen die Lieferpflichtigen anwenden können. Ihnen selbst kann die Reichsgetreidestelle die zustehenden Verbrauchsmengen fürzen, wenn sie nicht für genügende Ordnung in ihrem Bezirk sorgen. Damit sie selbst aber auch eine Preissatz nach der anderen Seite ausüben können, sind sie berechtigt, den in der Ablieferung ländlichen Gemeinden und Betrieben die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände einzuschränken oder ihnen überhaupt nichts zukommen zu lassen. Ferner soll nun gleichzeitig dem Schleidihandel mit Bier und Fleisch entgegentreten werden. Die Verbände sind beauftragt, außer Getreide und Mehl auch Fleischwaren, die ungefährlich in den Handel gebracht oder verheimlicht worden sind, ohne irgendwelche Bezahlung zugunsten der Reichsgetreidestelle zu beschlagnahmen. Damit wird wenigstens die Risikoprämie für die Leute erhöht, die mit den zugewiesenen Mengen nicht sich begnügen wollen oder bereit sind, jeden Preis zu zahlen, um ihr Mehrbedürfnis zu befriedigen.

Läßt sich die sehr großen Hoffnungen, die man auf die Neuregelung der ganzen Getreidewirtschaft setzt, erfüllen werden, können wir nach allen bisherigen Erfahrungen nicht glauben. Die Organisation allein tut's nicht, wenn ihr die richtige Grundlage fehlt: das System der ganzen Kriegswirtschaft! Innerhalb wollen wir es als einen Fortschritt anerkennen, wenn durch die Neuregelung wenigstens die Versorgung der Bevölkerung den bisherigen Schwankungen und Unregelmäßigkeiten entrückt wird.

Wie bisher, und die Kommunalverbände weiter verpflichtet, Höchstpreise für Brot und Mehl für die Abgabe an die Verbraucher festzusetzen; sie können weiter Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe

von Mehl und Backwaren nach außerhalb untersagen. Ihrer Überwachung unterliegt auch das eingeführte ausländische Mehl und Getreide. Sie dürfen ferner anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden, dazu dürfen sie auch Anordnungen treffen über Zusammensetzung, Form, Gewicht und Größe der Backwaren sowie über Verkaufszeiten und Ausgabestellen.

Für die Übertretung der Bestimmungen werden Strafen festgesetzt: Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbuße bis zu 50 000 Pf.

Die Verordnung ist mit ihrer Veröffentlichung — am 25. Juni 1917 — rechtswirksam geworden. Ihre praktische Wirksamkeit wird sich ja bald zeigen.

Zur Organisation der Arbeiterinnen.

Man hat den Eindruck gewonnen, als ob unsere Kollegen nicht genug Eisern an den Tag legten, um die zurzeit in den Brauereibetrieben beschäftigten Kolleginnen dem Verband zuzuführen. Es werden auch daher häufig Argumente ins Feld geführt, wie sie zu Beginn und auch während des Krieges bei den anwältsweise eingesetzten Arbeitskolleginnen gemacht wurden: Sie sind ja nur vorübergehend eingesetzt, oder: Wenn der Krieg zu Ende ist, gehen sie ja doch wieder weg. Eine derartige late Auffassung ist falsch, und wir müssen alles aufstreiten, daß jeder, der in der Brauerei oder sonstigen zu unserem Organisationsbereich gehörigen Betrieben beschäftigt wird, sich der Organisation, dem Verband, anschließt, einerlei wie lange er da beschäftigt wird, und wenn es nur 14 Tage sind.

Wie sehr dies richtig ist, hat uns die Dauer des Krieges schon hinlänglich gezeigt. Unsere Kollegen wissen aber zum Teil gar nicht, wie sehr sie durch eine solche Auffassung des Gehenslassens den Verband schädigen. Denn gerade durch oben angeführte Methoden, die ja noch zu vertrieblichen wären, geben sie den zumeist indifferenten, zur Aushilfe eingesetzten Arbeitskolleginnen und -kolleginnen ein Arbeitshilfsmittel in die Hand, daß man nun in allen Variationen bei passender und unpassender Gelegenheit hören muß.

Dasselbe hört man jetzt wieder bei einem Teil unserer Kollegen, nachdem die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte in den Brauereien nun stetig in Zunahme begriffen ist. Selbst wenn es zutreffen würde, daß diese Arbeitskräfte nicht lange im Betrieb tätig wären, warum sollen sie deshalb nicht angehalten werden, dem Verband beizutreten? War es denn nicht der Verband, der danach strebt, daß auch die weiblichen Arbeitskräfte die Einführungslöhne erhalten, daß sie auch die Löhne der einzelnen Kategorien erhalten? Warum sollen sie nun nicht auch dazu beitragen, den Verband zu stärken, ihre Beiträge als Mittel und Ressourcen für den Zukunftsbau abzufüllen? Sind wir doch darin einig, daß gute Finanzen uns manchen Kampf erleichtern werden. Aber es ist auch ebenso falsch, wenn ein Teil unserer Kollegen glaubt, daß nach dem Kriege die weiblichen Arbeitskräfte restlos wieder aus den Betrieben verschwinden werden. Abgesehen davon, daß auch der Krieg in unsere Reihen schon große Löcher gerissen hat, liegen auch noch viele andere Gründe vor, die daraus schließen lassen, daß weibliche Arbeitskräfte in den Brauereien und sonstigen Betrieben in unserem Organisationsbereich zur ständigen Einrichtung gehören werden.

Wenn ich nun auch aus besonderen Gründen nicht dazu übergehe, diese Gründe einzeln aufzuzählen, so werden unsere Kollegen dies begreifen. Aber gesagt muss ihnen werden, daß sie alles daran setzen, daß sich die in den Betrieben tätigen weiblichen Arbeitskolleginnen dem Verband heute schon anschließen. Sie müssen jetzt schon zur gewerkschaftlichen Mitarbeit erzogen werden, sie nehmen ja auch an den bis jetzt erreichten gewerkschaftlichen Erfolgen teil. Aber sie können auch, wenn dies nicht geschieht und mit der gewerkschaftlichen Erziehung nicht schon heute eingesetzt wird, für uns eine Gefahr bilden bei später kommenden Rohnkämpfen.

Wir haben ja während der Kriegszeit schon einen Vorgeschnack davon bekommen, wie verschiedenste Be-

triebe immer wieder und wieder versuchten, die jugendlichen und weiblichen Arbeiter, wo letztere schon vorhanden waren, von den auf Verbesserung zielen den Vereinbarungen auszuschließen. So, dass Verträge über jenen vor dem Krieg vorhanden und hat zum Teil auch seinen Niedergang in einzelnen Betrieben gefunden. Um so mehr wird man noch den Streit von Seiten der Unternehmer darum gestraft sein müssen, dass sie ver suchen werden, so viel wie möglich billige Arbeitkräfte zu erhalten. Es gilt also nicht nur neue Durchsetzung zu erkämpfen, sondern auch erst recht das alte zu erhalten, besonders die sozialen Errichtungen in den Betrieben. Dass es da noch zu manchen harten Strafen kommen wird, sieht heute schon fest, um so mehr ist es Pflicht aller Kollegen, heute schon darum zu arbeiten, dass alle weiblichen Arbeitskolleginnen sich dem Verbande anzuschließen. Dies ist für ihren eigenen Vorteil sowohl als auch für die Allgemeinheit dringend erforderlich.

Kriegslosigkeit 7, den 19. Juni 1917. L.S.

Zum Ausbau der Sozialpolitik

Aufhebt sich die "Zeitung für Strenge" vom 19. Juni in beachtenswerter Weise. Nachdem sie aufgezeigt, was auf diesem Gebiete während der Kriegszeit geschehen wurde: Arbeiterschutze, die anerkannten Rechten stützten; Einrichtungsstellen, um Freiheitserwerb aus der Welt zu machen; Funktionen in der Kriegswirtschaft durch Vertreter der Arbeiterschaft vereinbart; Reichswehrhilfe; Arbeitslosenfürsorge; Rüstungsverbot; darüber hinaus; Ausbau der Arbeitsausweise; direkt weiter:

Belebt durch diese Erfahrungen, wird man den Sinn einer vernünftigen Sozialpolitik auch in Zukunft zu schätzen wissen. Schon jetzt geht man daran, den Erbauung eines Arbeitskunstverbandes zur Wiederherstellung fortzuspinnen. Hindernisse, welche seinem Aufzubauen noch vor einigen Jahren entgegengestanden, gelten jetzt als bereitigt. So wird momentan der Arbeiterschutze der Einstellung in die Arbeitskammer nicht länger verzögert werden, während sie sich im Kriege durch Tod und Tot bemüht haben. Man muss gern zu bedauern, dass solche Kommen raus bereits bestehen, denn mit ihrer Hilfe wäre besonders in der Schwerindustrie mehreres noch glotter geregt werden.

Zu erwarten steht ferner die Belebung von § 153 der Gewerbeordnung gegen die Streikvergehen und in Verbindung damit eine Verlängerung des § 253 des Strafgesetzes, der von der Kriegszeit handelt.

§ 153 droht Gefangenstrafe demjenigen an, der andere durch Unzulässigkeitsverstöße, durch Täuschung, durch Überredung oder durch Betrugsmaßnahmen bestimmt oder zu bestimmen versucht, ein Geschäftsvorhaben zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu Hindern veranlaßt, von solchen Verhandlungen zu profitieren. Diese Verklausur hat eine Auslegung und Interpretation erfordert, die breit auf als harde empfunden werden möchte, und erkennt dann überflüssig, wenn das Strafgesetz allgemeine Bestimmungen enthält, welche dem Entschiedenen genügenden Schutz gewährt.

Erklausur fragt nach dem geltenden Maß, dass vor, wenn jemand, um sich oder einem Dritten eines zusätzlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Zustand oder Unterlassung zwingt. Die Verhältnisse haben, genügt auf diesen Paragraphen, jeden Vermögensvorteil für mittlerweile erklärt, auf den ein begabtes Interesse besteht. So kann es, dass in zahlreichen Fällen Arbeiter, die, um zu höheren Löhnen zu gelangen, den Streik anstreben, als Erzitterer bestimmt werden; denn einer Rechtsanwalt war bei besserer Löhne keinen Platz.

Bei Erklausur ist auf diesen Paragraphen, jeden Vermögensvorteil für mittlerweile erklärt, auf den ein begabtes Interesse besteht. So kann es, dass in zahlreichen Fällen Arbeiter, die, um zu höheren Löhnen zu gelangen, den Streik anstreben, als Erzitterer bestimmt werden; denn einer Rechtsanwalt war bei besserer Löhne keinen Platz.

Bei Erklausur der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes wird auf die gewerkschaftliche Anerkennung zum Friedensvertrag verzichtet, die ein Mindestmaß von Arbeiterschutz für alle Staaten verlangt, auf welcher Basisarbeitsaufsicht und Arbeitssicherheit, Sozialversicherung, Versicherung der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften. Die Zulassung ist Angriff zu nehmen, erfordert durchaus

wünschenswert, wenn man sich auch der dabei zu überwindenden Schwierigkeiten bewusst bleiben muss." Auch unter Bevölkerungspolitischem Gesichtspunkte hält die "Zeitung für Strenge" den Ausbau der Sozialpolitik für erfordert: Wenn es gelingt, durch Wohnungsförderung die Sterblichkeit jetzt 160 auf 1000 Einwohner zu senken, weiterhin zu verhindern, wenn es ferner gelingt, die Sterblichkeit der Einwohner wie anderswo auf 10 Prozent herabzuführen, so gleichen wir damit in etwas den Geburtenüberschuss aus."

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen ist aus der Zahlstelle: Gleimitz (O.-Schl.); Paul Karszt, Brauer, Brauereistabschef.

Eine feine Idee!

Schwindet ist aus der Zahlstelle:

Berlin: Georg Neumann, Brauer, Schultheiß II. Vermisst wird: Theodor Glasmann, Betriebsarbeiter, Gewerkschaftsbüro Berlin-Friedrichshagen.

Das Ehre Kreuz erhalten: Richard Lüttke, Fabriksführer; Julius Wilkert, Buchdrucker; Karl Schulte, Feuerwehrführer (ähnlich Schultheiss II. Berlin); legitimer außerordentlicher Gewerkschaftsmedaille. Die Feuerwehrfeuerwehr erhält Richard Dres, Müller, Abteilungsmeister, Worms.

Die Bekanntmachungen über die Familienbeihilfen für die zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen (also nicht die zur Arbeitsleistung beruhende) und sonstige Leistungen der Betriebe sowie für Unternehmer als Lieferungsverbände eine unmöglich Belastung bedeutet, ist als Arbeitsergebnis der Vertrag anzusehen, wie er bei der für den Betreffenden noch der Art seiner Beschäftigung üblichen Arbeitszeit und bei normaler Arbeitsleistung allgemein verdient wird, wobei der Verdienst für Sonntagsarbeiten und Nebensächten mit in Rechnung zu stellen ist, soweit er gewöhnlich von Arbeitern der fraglichen Art in dem betreffenden Betrieb erzielt zu werden pflegt. Treten allgemeine Lohnerschöpfungen oder Erhöhung ein oder erfolgt ein Wechsel der Entlassenen in eine andere besser oder schlechter gehobene Arbeitsstelle (noch im gleichen Betrieb), so muss auf Grund des veränderten Lohnes eine Neuverteilung der den Familien zu gewährenden Zuflüsse erfolgen. Besonderes Augenmerk wird auf die Fälle zu richten sein, in denen Arbeiter zunächst gegen geringeren Lohn eingestellt werden, dann aber höhere Löhne, z. B. statt Tagelohn Abordnung, nach Erhöhung erhalten. Hier wird bei Einstieg der höheren Löhne der zu gewährende Ausgleich neu zu ermitteln sein.

Für die Familien ist in Fällen der Entlassung von Männern oder unbeschäfteter Arbeitslosigkeit zu sorgen. Dabei ist von den Bezügen auszugehen, die der Entlassene und seine Familienangehörigen Anspruch haben würden, wenn die Behandlung nicht in einer Auflösung erfolgte.

Bei Unfällen ist in gleicher Weise wie in Fällen der Entlassung zu verfahren, bis eine etwaige Unfallrente zur Auszahlung gelangt. Wenn der Entlassene gesundungen ist, die Arbeit ohne sein Verhältnis zeitweise zu unterbrechen (Störung bei Sonderarbeiten durch Frost, bei Explosiven und dergleichen), so ist ihm auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung des Arbeitgebers über die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht der entgangene Lohn, sondern ein Betrag als Ausgleich zu geben, der seinem früheren Einkommen vor Einstellung in die Arbeit entspricht.

Wenn der entlassene Heerespflichtige die durch etwaige Ausfallsorge seiner Familienangehörigen entgangenen Kosten vor seiner Einstellung in das Heer ganz oder zum Teil getragen hat, sind die dafür zu zahlenden Beträge, soweit diese Verpflichtung infolge seiner Entlassung wieder aufsteht, bei Berechnung des bisherigen Einkommens als Familienunterstützung mit zur Auszahlung zu bringen.

Werden Heerespflichtigen nach ihrer Entlassung zur Arbeitsleistung minder gedreht, so ist die Familienunterstützung für die dem Einkommen vor der Entlassung hinzuzurechnen.

Eine Berücksichtigung der den Frauen Heerespflichtiger bei Zughörigkeit zum Heere etwa gewährten Bedienstete kann bei der Berechnung des den Familien zu gewährenden Ausgleichs nicht in Frage kommen.

Strafenbaufesten, die den Angehörigen einer vor Arbeit Entlassenen gewährt worden wären, wenn dieser im Heere verblieben wäre, werden bei Berechnung des Ausgleichs den Familien auf Antrag ei-

früheres Einkommen mit zugute zu rechnen sein. In gleicher Weise sinkt auch die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Beerdigungen usw. zu berücksichtigen.

Sollen Arbeitgeberunterstützungen infolge der Entlassung des Arbeitnehmers fort, so darf der dadurch entstandene Verlust bei der Berechnung der Ausgleichsunterstützung nicht in Rechnung gestellt werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass von dem Verpflegungsatz, der auch bei der Berechnung der Unterstützung der Familienangehörigen eine Rolle spielt, vor einiger Zeit aber von 1,50 auf 2 Mk. pro Tag erhöht wurde, hier in der Ergänzung der Bestimmungen nicht die Rede ist. Man scheint vergessen zu haben, den entsprechend höheren Betrag auch hier einzufügen, was nachzuholen durchaus notwendig wäre.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Hüttenarbeiter, namentlich die des Saargebietes, führen recht heftige Klagen über die Rückständigkeit des dortigen Unternehmertums. Das Hilfsdienstgesetz besteht nunmehr sechs Monate, und immer sind in den Hüttenbetrieben die im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Arbeiterschutzmärsche nicht eingeführt. Die Arbeiterschaft ist noch viel weniger in diesen Betrieben wichtig genug, um die Wünsche der Arbeiter zu Gehör zu bringen. Diese Hüttenarbeiter müssen doch wichtige Leute sein, dass sie ungern auf die Seite stehen dürfen. Der christliche Metallarbeiterverband hat den Versuch gemacht, durch die Erinnerung öffentlicher Versammlungen die Unternehmer an ihre Pflicht zu mahnen. Auf einem der größten Hüttenwerke wurden die Arbeiter gewarnt, diese Veranstaltungen zu besuchen, weil sie geeignet wären, "dass gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zerstören". Wenn die Herren an ihre Pflicht erinnert werden, wird die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen bestimmt, dass "gute Einvernehmen" zu fören. Sollte hier das Streitgefecht nicht mit Erfolg eingespielen können?

Im Baugewerbe ziehen neue Gewerkschaften auf. Ueber die Verhandlungen zwischen den Centralinstanzen und die Rückstättungsfrage durch das Reich haben wir in ausführlicher Weise berichtet. Jetzt bringt die Tagesschau eine Mitteilung, wonach die Erklärung des Reichsvertrags vom 5. Mai d. J. zu erläutern sei, dass nur die Arbeitgeber eine Rückvergütung erhalten, welche vor dem 27. April d. J. den Arbeitgeberbund angehört. Mit anderen Worten heißt dieses, dass die Arbeiter, die bei den unorganisierten Arbeitgebern arbeiten, nichts erhalten. Es ist kaum denkbar, dass es der Wille der vertraglich bindenden Parteien war, diese Arbeiter zu schädigen und wird eine Revision dieser Entscheidung zu erhoffen sein.

Der Dreistädtevertrag im Buchbindergewerbe, welcher die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart umfasst, ist wiederum erneuert worden. Nicht ohne Interesse ist die in der Vertragsformel wiederholte Benennung von einem Friedensschluss mit England. So lautet der erste Satz: Der bestehende Vertrag bleibt bis zum 1. Juli nach Friedensschluss mit England in Kraft. Bei den Verhandlungen hat die Meinung wohl vorgeheiratet, dass wir mit England zuletzt zu Rande kommen. Die bisherigen Steuerungszulagen kommen in Wegfall und soll in Zukunft eine nach dem Verdienst geschaffene Zulage für männliche verheiratete Arbeiter von 4,50 bis 9,50 Mk. für Ledige von 3 bis 8 Mk. und für Arbeiterinnen von 2 bis 4,50 Mk. gewährt werden. Für Berlin ist noch ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

Die Textilarbeiter in den Bäckereien, welche wir an dieser Stelle wiederholt besprochen haben, hat leider immer noch nicht ihre endgültige Regelung gefunden. Zurzeit findet eine ziemlich umfangreiche Zusammenlegung der Betriebe statt und man hofft bei dieser Gelegenheit die alte Bocksite bei Racht wieder einzuführen zu können. Weite Kreise der organisierten Arbeitgeber haben mit den Gehilfen ihre Ansicht dahin fundiert, es bei dem Verbot zu belassen. Die großen Gehilfenverbände der verschiedenen Richtungen haben nun wieder eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, um die bestehende Regelung zu erhalten. Bezeichnenderweise hat man die Arbeiterschaften bei der Berechnung dieser Frage in der letzten Zeit nicht mehr berücksichtigt.

Neue Steuerungszulage im Maler-gewerbe. Wie wir schon früher mitteilen konnten, hat im Frühjahr dieses Jahres zwischen den leitenden Institutionen der Berufsorganisationen eine Einigung stattgefunden, wonach die zweite Zulage örtlich geregt werden sollte im Rahmen eines Stundenzuschlags. Der Verband der Maler hatte jedoch den Vorbehalt gemacht, dass für den Fall, dass sich aus diesen örtlichen Unterschieden zu große Unterschiede ergeben sollten, eine zentrale Regelung zu beantragen. Nach dem vorliegenden Material sind die Zuschläge in ihrer Höhe recht unterschiedlich und schwanken zwischen 5 und 21 Pf. Das Reichsamt des Innern bzw. der Kultusministerialdirektor Dr. Gaspert wiederum angerufen und vereinbart, dass mindestens 10 Pf. pro Stunde gezahlt werden müssen und in den Großstädten entsprechend mehr. Die Unternehmer erkennen die Berechtigung dieser Vereinbarung auch an und darf nun wohl damit gerechnet werden, dass die Verhandlungen in den Bezirken ein besseres Resultat als bisher erbringen.

Die Lage der Textilarbeiter wird immer trostloser. Wenn heute Rückende von Lemken und Böckstein alles Mögliche und Unmöglich übernehmen, so haben sie doch nicht die Macht, den Textilarbeitern zu angemessenen Löhnen zu verschaffen bzw. die Unternehmer zu zwängen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Entwicklung der Produktion hat schon häufig genug Entbehrungen und Leiden den betreffenden Arbeiterschaften gebracht und würde unbedingt dafür gesorgt werden, dass

